Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Donnerstag, den 21 August 1800. Zwentes Quartal.

Den 2 Fruktidor VIII.

Gesetzebender Rath, 18. August.

(2m 17. August war feine Sigung.)

Prafident: Luthi.

Ein Schreiben des B. Fügli von Zurich, durch welches er die Annahme feiner Ernennung in den gesetgebenden Rath anzeigt, wird verlefen.

Efcher im Namen der Finanzcommission schlägt folgendes Defret vor, welches angenommen wird:

In Erwägung, daß das Gesetz vom 4. April 1800 über die Lostauflichkeit der Weidrechte, zwar auf rich. tigen Grundfäßen der Landwirthschaft beruht, aber dagegen in seiner Ausführung nicht gehörige Rücksichten auf die fo mannigfaltigen als verschiedenen ortlichen Umstände der verschiedenen Gegenden Gelvetiens nimt, und daher in mancher Wegend, besonders der armern Claffe der Burger, Die durch die Aufhebung Diefer Weidrechte ausser Stand gesest werden, ihr Bieb weiter fort zu erhalten , von wefentlichem Schaben ift -

hat der gesetzgebende Rath beschloffen: 1. Die Vollziehung des Gesetzes vom 4. April 1800 über die Abkauflichkeit der Weidrechte bleibt fo lange eingestellt bis ein funftiges Gefet die Art der Abkauflichkeit aufs neue und mit befferer Ruck. ficht auf die verschiedenen Dertlichkeiten, die in Helvetien ftatt finden, bestimmt haben wird.

2. Jedoch bleibt es ben Gigenthumern ber mit Beid. rechten belafteten Grundftude fren geftelt, durch gutliche Bergleiche mit den Befigern ber Beid. gerechtigkeiten, ihre Brundflucke von bem Beidrecht, auch vor Erscheinung des neuen Gesetzes gu befrepen.

3. Dieienigen Verträge, welche als Folge bes Gefetes v. 4. April über ben Austauf ber Beibrechte wirklich ju Stande gefommen find, follen unabe anberlich ihr Berbleiben und ihre Gultigfeit haben.

4. Diefes Defret foll burch den Druck bekannt gemacht und wo es nothig ift, angeschlagen werden.

In Ermagung der Streitigkeiten, welche burch jeden Aufschub Dieses Detretes weiter entstehen ober fortdauren konnen, wird Dringlichkeit beschloffen.

Carrard im Ramen einer Commission legt folo gendes Butachten bor, welches angenommen wird.

In Erwägung, daß der 9. f. des Gefebes vom 8. August 1800, welcher verordnet, daß der gefetgebende Rath sobald ein Gesetzebentwurf von der Debr. heit feiner Mitglieder angenommen fenn wird, denfelben fogleich dem Bollziehungerath mittheilen foll, bas mit er feine Meinung über Diefen Entwurf eroffne, einige Fragen unentschieben laft, Die nothwendig jum voraus aufgelöst werden muffen;

In Erwägung, daß wenn ein Gefetesentwurf bem Bollgiehungdrath mitgetheilt worden, biefer feinen Bericht über diefen Entwurf erftattet hat, und der gefetgebende Rath in Berfolg beffelben alle ober einen Theil der vorgeschlagnen Berbefferungen annimmt, ber 3med bes 9. f. des Gefetes vom 8. Auguft ganglich erfüllt zu fenn scheint;

In Erwägung auch, bag es nothwendig ift, bas das Gefets die Formen, mit denen das Gefets verfeben fenn foll, bestimmt festsebe -

hat der gesetgebende Rath beschlossen:

- 1. Wenn ber Bollgiehungerath dem gefetgebenben Rath einen Gesetzesvorschlag vorschlägt und dieser ibn ohne einige Abanderung annimt , fo hat die Mittheilung an den Bollgiehungerath und Die ate Behandlung dorüber nicht fatt.
- 6. 2. Wenn ber Bollgiehungsrath einige Verbefferungen eines von dem gesetgebenden Rath ihm mitaes

theilten Gesetzesentwurfs vorschlägt, und dieses in zwenter Berathung dieselben ohne Ausnachme annimt, so hat teine zwente Mittheilung an den Vollziehungsrath statt.

5. 3. Wenn der gesetzgebende Rath einige der von dem Bollziehungsrath vorgeschlagenen Verbesserungen annimt und die andern verwirft, so hat keine

zwente Mittheilung fatt.

4. Wenn in seiner zwenten Berathung über einen Gesetzesvorschlag der gesetzgebende Nath einige Beränderungen annimt, die vom Vollziehungsrath nicht vorgeschlagen worden, so wird der also versbestete Gesetzesvorschlag dem Vollziehungsrath aufs neue mitgetheilt, um einen zwenten Bericht über seinen Inhalt zu gestatten.

J. 5. Jedem Gesetzesvorschlag geht folgende Form

poraus:

Frenheit. Gleichheit. Gleichheit.

Gefetzesvorschlag.

(Nach den Erwägungsgründen)

hat der gesetzgebende Rath veschlossen:

- 5. 3. Jeder an den Bollziehungsrath zu versendende Gesetzeborschlag, muß auf eigenes dazu mit den Anfangsformeln bedruftes Papier, ausgefertiget werden.
- 4. 7. Jeder Gesetzesvorschlag soll mit den Unterschrif, ten des Präsidenten und bender Secretärs versehen seyn, und ihm das Datum der Sitzung, in welcher er ist angenommen worden, bengefügt werden.
- 3. Der Gesetzesvorschlag welcher zum zwentenmal die Mehrheit der Stimmen erhalten, und dessen Abfassung dem Nath vorgelegt, und von demsel, ben angenommen worden, erhält Gesetzestraft.
- 5 9. Dem Gefen geht folgende Form vor: Gleichheit.

helvetische eine und untheilbare Republik.

Befej.

(Nach ben Ermägungsgrunden.) Der gesetgebende Rath verordnet :

f. 10. Jedes Geset erhalt das Datum ber Sigung in welcher daffelbe jum Gesch erhoben worden ift.

Prasidenten und der Secretars versehen, und überdieß mit dem Siegel des Raths besiegelt senn.
Auch soll: es auf besonders zu diesem Gebrauch bestimmtes Papier geschrieben werden, auf dem die Ansangsformeln gedruft sinds.

9. 12. Die mit den vorgeschriebenen Formen verses henen Gesetze sollen durch den Präsidenten dem Staatsboten sogleich übergeben werden; wenn die Dringlichkeit des Gesetzesvorschlags erklärt worden: wenn die Dringlichkeit nicht erklärt worden innert 24 Stunden. Der Staatsbote stellt sie sogleich dem Präsident des Vollziehungsraths gegen einen Schein zu.

Das Befinden des Lollz. Raths über den Gesetzes, vorschlag, der die Gesetze vom 29. und zr. Juli, die die bevorstehende Haltung der Ur, u. Wahlversamlungen betreffen enthält, wird verlesen; es enthält keinerlen Bemerkungen oder Einwendungen gegen den Vorschlag. Die 2te Berathung wird sogleich eröffnet und der Gessetzesvorschlag zum Gesetz erhoben. (S. dasselbe St. 88. S. 401.)

Auf den Antrag Esch ers im Namen der Finanzcommission wird der Bollz. Nath eingeladen, nahere Auskunft über die Lage des Stückgen Landes, das er zu Galmes im E. Solothurn zu verkaufen wünscht, zu geben.

Bay im Namen der Eriminalgesetzgebunge . Com-

mifion legt folgenden Bericht vor :

Des Lustenbergers Vergehen bestehet in der nächtlichen Entführung eines Ochsen aus dem Stall seines Eigensthumers. Unser provisorisch adoptiertes peinliches Gessethuch verhängt über diese Art Verbrechen eine zehnsiährige Einsperrungsstrafe.

Es war aber dieß das erste bekannte Vergehen des Inquisiten. Er hatte bereits vor dem Urtheil eine vierteljährige Gefangenschaft ausgestanden; auch Tags nach dem Diebstahl, nebst Ersatz des daherigen Schazdens, dem Eigenthumer den Ochs wieder zugestellt. Diese Rücksichten, wie auch die Dürstigkeit und die bis an Blodsinn grenzende Dummheit des Inquisiten, bewog das Distriktsgericht Sempach unterm 18. Juni lezthin, denselben in Abweichung von der Strenge des Gesehes, lediglich zu einer jährigen Schellenwerksstrafe, nebst Erstattung der Unkosten, zu verurtheilen.

Es scheint die harte Schellenwerksarbeit habe das fallende Weh und Bluterbrechen, von dem der Lustensberger seit einem empfangenen Ochsenstoß, schon von mehrern Jahren Anfälle hatte, in einem hohen Grad vermehrt, so daß derselbe nach den Zeugnissen des Arzies und des Zuchtmeisters, nicht nur zu aller Arzbeit untüchtig ist, sondern bald alle Tage mehrere scheußliche Accesse von Epilepsie und Bluterbrechen hat, die alle Umstehenden mit Schauer und die Verhasse

fammer ber Gefangenen mit Edel und Geffant erfullen.

Durch Diese Umftande bewogen empfahl ber B. Reg. Statthalter Ruttimann von Luzern dem Bollz. Rath und ber Bollz. Rath nun Ihnen B. G., die Beranderung der Schellenwerksftrafe in eine Berban. nung Diefes elenden Menschen in seine Gemeinde unter besonderer Aufsicht der dortigen Autoritat.

Mitleidegefühl für Diefen reuenden und prefihaften Sunder und auch für feine Strafgefährten, beren Qual dieses tägliche Spettakel verdoppelt, so wie die Betrachtung, daß der ju aller Arbeit unfahige Implorant ber Abwart des Schellenhauses jur gröffern Raft gereichet, wird zweifeldohne Gie B. G. vermos gen, nach dem einmuthigen Bunfch Gurer Commif. fon, der Einladung des Bolly. Rathe zu entsprechen. Defretsvorschlag.

Auf ben Antrag des Bolly. Raths v. 12. August und in Unerkennung der belegten Richtigkeit und Sinlänglichkeit der darin enthaltenen Empfehlungsgrunde hat der gesetzgebende Rath beschlossen:

Den leberreft der durch Das Urtheil des Diffrifts. gerichts Sempach vom 18. Juni legthin dem Joh. Luftenberger auferlegten Schellenwerkstrafe, in eine Eingrenzung in feine Gemeinde unter der Aufficht der dortigen Ortsautoritat zu verwandeln.

Dieser Borschlag wird angenommen und jum Gefit erhoben.

Die Saalinspektoren zeigen an, daß sie die Rechnungen der Saalinspektoren der benden gewesenen Rathe empfangen haben, und daß dieselben einer besondern Unterfischung bedurfen; mit diefer wird eine befondere Commission beauftragt, die aus ben B. Blatt mann, Schlumpf und Stockar beffeht.

Der Bolly. Rath übersendet folgende Botschaft:

Schon unterm 9. Juni 1800 machte der Vollz. Rath die gesetgebenden Rathe über die Schwierigkeit aufmerksam, die das Bejeg bom 13. hornung, in fo meit es die Ginkaufung in die Gemeindguter betrift, in feiner Unwendung leidet. - Die in diefer Bot-Schaft enthaltenen Bemerkungen giengen besonders das bin: 1) Den Widerspruch aufzudecken, der zwischen ber fenerlichen Anerkennung Der Genreind . Gigenthums. rechte und der den Gemeinden aufgelegten Berbindlichfeit, auch gegen ihren Willen Die Erwerbung berfelben zu gestatten, berefchet. 2) Den nachtheiligen Kolgen zuvorzukommen, die für die Armenunterhals tung daraus entstehen murden, wenn eine allzu groffe | mifion rath zur Annahme tes Borichland des Bonic.

Anzahl von Ginkaufenden fich eindrangte, und fogae gange Gemeinden die durch das Gefet gegebene Frens beit benugter, um fich vermittelft geringer Eintaufe fummen ihrer Armen auf andere zu entladen. Botschaft ift bisdahin unbeantwortet geblieben und doch häufen fich die Widersexlichkeiten gegen das Befet so sehr auf, daß in manchen Orten die öffentliche Ruhe und die burgerliche Ordnung dadurch gefährdet worden find. Die Vollziehung ficht fich alfo gedruns gen, Sie B. G. einzuladen, jene dem groffen Rath unterm 9. Juni zugefandte Botschaft in schleunige Berathung ju ziehen und darüber gefetlich zu entscheiden-

Der Gegenstand wird der Polizencommikion übers wiefen.

Auf den Vorschlag der Revisionscommission wird der Beschluß des ehm. gr. Raths, der die Vollzies hung zur Versteigerung eines Nationalguts in Maschwanden im C. Burich, welches bem Rlofter Franenthal zugehörte, bevollmächtigte, der Staatswirth. schafte . Commission überwiesen, um in 3 Tagen eins Gutachten vorzulegen.

Die gleiche Commission trägt darauf an, die von der ehm. Bollziehung vorgeschlagene Begnadigung: Des Untons Chermond von Baulen im Canton Freydurg, durch welche seine lebenslängliche Zuchthausstrafe in siahrige Eingrenzung in feine Gemeinde verander werden foll, über die die ehevorige Gesetzgebung noch nicht abgesprochen hat, an die Eriminalgesetzgebungs-Commission zu verweisen, um in 3 Tagen ein Guts achten vorzuschlagen. Angenommen.

Auf den gleichen Antrag hin wird eine Borichaft von der effevorigen Bollziehung, worin die Ratifitas tion der eingegebnen Staaterechnungen gefodert wird, an die fraatswirthschaftliche Commission verwiesen, um eheffend darüber zu rapportieren.

Auf den Antrag der Polizencommission foll die Bolls ziehung eingeladen werden, eine fo viel moglich vollffandige, Sammlung der Polizenverordnungen der eine gelnen Cantone dem gesetzgebenden Rathe zu verschaffens.

Gesetgebender Rath, 19. Mugust. Prafibent: Luth p.

Luthard im Ramen Der Volizencommiffion feat einen Bericht und Gefetesvorschlag über politische (%) fellschaften vor, der für 3 Tage auf dem Canalentisch gelegt wird.

Badong im Ramen der Crimin. gefeng. Come

Rathe, welcher bem Ant. Chermont von Baulred, C. Freyburg, seine lebenstängliche Einsperrungsstrafe in eine Eingranzung in seine Gemeinde während; Jahren unter besonderer Aussicht der Ortsbeamten, zu verwandeln anträgt. Der Borschlag wird angenommen.

Luthard im Namen der Petitionencommission er. Aattet Bericht über nachfolgende Petitionen:

r. Die Munizipalität Oberwyl, Distr. Büren, E. Vern, macht Vemerkungen gegen die von einem Miclaus Schwab anbegehrte Extradition der einem Landsabwesenden anheimgefallenen Verlassenschaft bes vor 60 Jahren verstorbenen Christian Lüren. (8. Merz 1800.)

Die Ruchweising an die mit der Untersuchung der eudfandigen Geschäfte beladene Commission wird beschieffen.

2. Drey und sechzig Bürger Namens der Kirchegmeind Wig oldingen, erheben Beschwerden gegen einen, man sieht nicht von wem emanirten Beschluß, wodurch die Verhältnisse der Pfarre Wigoldingen gegen das Filial Napperschweilen bestimmt werden. Sie wiederholen eine bereits gethane Bitte, nichts zu verfügen, bis zu einer allgemeinen Veränderung. (18. Juni 1800.)

Die Berweisung an den Bollziehungsrath wird bes schlossen.

3. Die Gemeindskammer von Gsteig, Distr. Saannen E. Oberland, verlangt eine gesetzliche Vorschrift wie Armen : Anlagen vertheilt werden sollen: 1) ob auf alle Activburger der Gemeinde, oder nur die Gemeindsgenossen; 2) ob auf alle Grundstücke bes Gemeindbezirks oder nur auf die von Gemeindsgenossenen besessene. (12. Juli 1800.)

Die Berweisung an die Polizencommision wird be-

4. Die Gemeindskammer von Solothurn verslangt die Ausdehnung ihres Gemeindbezirks auf die Grenzen ihres ursprünglichen, allein A. 1720 von der vormaligen Regierung eingeschränkten Stadt, bahns. (19. Juli 1800.)

Die Bermeisung an die Constitutionscommission wird beschlossen.

5. Drenzehn Gemeinden des Distrikts Coloth urn, beklagen sich über den von der Bollziehung unterm 6. Juni in Folge Gesetzes vom 9. April erlassenen Gerichtsemolumententarif, für ihren Cauton; und indem sie verschiedene Bemerkungen sowohl im All-

gemeinen als über besondere Artikel dieses Tarifs und endlich über die Einregistrirungsgebühr machen, verlangen sie 1) Abanderung der Vergabungs, und Handanderungsgebühr; 2) Zurücknahme des neuen Tarifs für den C. Solothurn, und 3) Beybehaltung der alten Uebung bis zur Einführung eines allgemeinen Gesethuchs. (20, Juli 1800.)

Die Berweisung an die Civilgesetzg. Commission wird beschloffen.

- 6. Christen hauffener von Vorderfultigen Diftr. Niedersestigen, E. Bern, beklagt sich über eine Verstügung des ehmaligen Stiftschaffners von Bern, v. J. 1794, durch welche ihm, ohne ihn vorher zu verhören, sein Kind weggenommen und verdinget wurde, und über die neuen Behörden die ihm kein Recht haben gestatten wollen; er verlangt, daß ihm Gerechtigkeit widerfahre. (24. Juli 1800.) Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.
- 7. Heinr. Momer, Alt. Gerichtsweibel, J. C. Orell, Alt. Gerichtsschreiber, und Caspar Keller Mezger; alle z von Zürich erhandelten während der Existenz der Interimsregierung verschiedene Grundstücke. Nun zeigen sie an, daß sie in Folge Beschlusses der Vollziehung vom 7. Merz für die Handanderungsabgabe belangt werden, und daß die Sache Appellationsweise vor dem Cantonsgericht hange. In der Beglaubnist, das Finanzgesicht könne den Interimszustand des E. Zürich nicht betreten, begehren sie ein Decret, das sie von die Bezahlung befrene. (11. Juli 1800.)

Die Verweisung an Die Vollzichung wird beschloffen.

8. Die Gemeinde und Munizipalität Lutzenberg, Diftr. Wald, E. Sentis, zeigt an, daß sie zum Grundsatz angenommen, ihre Ortsbürger, ohne Rücksicht wo sie sitzen, mit der Armentell zu belegen, und hingegen die in ihrem Bezirk gesessenen Bürger, die nicht Ortsbürger sind, davon zu befreueu; daß hingegen ihre Nachbarin die Gemeind Wolfshalden ohne Unterschied auf Ortsbürgerrecht, alle in ihrem Bezirk gesessene Bürger aulege, wodurch rücksichtlich auf ihre daselbst gesessene Ortsbürger eine Unbilligkeit entstehe; dem zusolge verslangt sie Erläuterung des §. 7. des Gesches vom 13. Horn. 1799. (26. Juli 1800.)

Die Verweisung an die Polizencommission wird be- schlossen.

(Die Forts. folgt.)